

SchiedsgerichtsO)¹². Der dritte Schiedsrichter, der durch die von den Parteien gewählten Schiedsrichter ebenfalls aus der Liste benannt wird, ist primus inter pares. Er ist Vorsitzender des Ausschusses, leitet die Verhandlung und hat Stimmrecht wie jeder andere Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit (§§ 23, 29 SchiedsgerichtsO).

Zur Entscheidungspraxis des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR

Nur ein ganz unbedeutender Teil der in internationalen Geschäftsbeziehungen auftretenden Streitfragen wird dem Schiedsgericht zur Regulierung vorgelegt. Regelmäßig bemühen sich die Geschäftspartner selbst sehr intensiv um die Aufklärung und Überwindung etwaiger Geschäftsstörungen, die ja selbst, gemessen an der Zahl einwandfreier Vertragserfüllungen, Ausnahmecharakter tragen. Nur einzelne, besonders komplizierte juristische Probleme werden schiedsgerichtlich verhandelt.

Von der Gründung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel im Juli 1954 bis zum 30. Juni 1964 sind rund 600 Schlichtungs- und Entscheidungsanträge an das Schiedsgericht herangetragen worden. Bis zum Jahre 1958 standen Verfahren zwischen DDR-Außenhandelsunternehmen und kapitalistischen Firmen im Vordergrund. Mit zunehmender Erweiterung des Außenhandels zwischen den RGW-Teilnehmerländern wuchs auch die Zahl der Verfahren auf diesem Sektor. Seit 1959 nehmen Rechtsbeziehungen dieser Art zwei Drittel aller Arbitrageverfahren ein. Dabei ist zu beachten, daß die DDR-Außenhandelsunternehmen bei Verfahren dieser Art auf Grund der Zuständigkeitsregelung der Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Teilnehmerländer des RGW (AB/RGW 1958) stets

¹² Einige vom englischen Recht beeinflusste Schiedsgerichte vertreten die entgegengesetzte Auffassung: sie kompensieren die „Parteistellung“ der von jeder Seite benannten Schiedsrichter durch die Institution des Umpire, des Unparteiischen. Dieser von den Parteien gemeinsam oder von ihren Schiedsrichtern gewählte dritte (oder fünfte, siebente usw.) Schiedsrichter tritt in Aktion, wenn sich die Partei-Schiedsrichter nicht über die Lösung der ihnen zur Entscheidung vorgelegten Streitfrage einigen können. Er entscheidet dann allein, an Stelle der Partei-Schiedsrichter. Andere Schiedsgerichte sehen in dem dritten Schiedsrichter einen Referee, der die ihm von den anderen Schiedsrichtern vorgelegten Rechtsfragen entscheidet.

Verklagte sind. Bei der Hälfte aller Verfahren mit Firmen des kapitalistischen Wirtschaftsgebiets waren die DDR-Unternehmen in Klägerstellung.

Bei den von Außenhandelsunternehmen anderer sozialistischer Länder erhobenen Klageforderungen handelt es sich

- a) um Vertragsstrafenforderungen wegen Verzuges mit der Lieferung der Ware oder der dazu gehörenden technischen Dokumentation (etwa 60 bis 65 %/o);
- b) um Gewährleistungs- und Garantiesprüche wegen qualitativer Warenmängel (etwa 25 bis 35 %/o*);
- c) um Gewährleistungsansprüche wegen Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefermenge (etwa 4 »/«).

Auch bei den Verfahren, an denen Firmen des kapitalistischen Wirtschaftsgebiets als Partner beteiligt sind, ist die Verteilung der Klageforderungen auf einzelne Anspruchsgruppen seit 1961 einigermaßen konstant. Etwa je ein Viertel aller dieser Verfahren betrifft Ansprüche aus nicht qualitätsgerechter Lieferung, Kaufpreisansprüche, Lieferansprüche sowie Ansprüche aus Vertreterverhältnissen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR finden auch im kapitalistischen Wirtschaftsgebiet Beachtung¹³. Gerichte kapitalistischer Staaten, die mit der Vollstreckung von Schiedssprüchen der Außenhandelsschiedsgerichte der sozialistischen Länder befaßt sind, haben mehrfach die Sachkenntnis und Objektivität dieser Schiedsgerichte anerkannt.

Das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR wird weiter den Weg verfolgen, der sich in seiner bisherigen Praxis als richtig erwiesen hat: durch seine Vermittlungs- und Entscheidungstätigkeit solche Faktoren aufzudecken, die sich hemmend auf die Ausdehnung und Vertiefung der Außenhandelsbeziehungen der DDR zu Außenhandelsunternehmen der befreundeten sozialistischen Länder und zu Geschäftspartnern des kapitalistischen Wirtschaftsgebiets auswirken.

¹³ Über die wichtigsten Entscheidungen wird regelmäßig in der von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Beilage „Recht im Außenhandel“ zur Zeitschrift „Außenhandel“ referiert.

Clus da* C.*bait da* Stuatlidiau Hota*iata

WERNER BOLLWEG, Notar-Instrukteur beim Bezirksgericht Halle

Zur Anleitung der Staatlichen Notariate durch das Bezirksgericht

Der Rechtspflegeerlaß legt im Fünften Abschnitt die Aufgaben der Staatlichen Notariate fest und verpflichtet die Bezirksgerichte, die Staatlichen Notariate anzuleiten.

Dazu bestimmt der Direktor, des Bezirksgerichts ein Mitglied des Präsidiums, dem die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und der Einzelnotare im Bezirk sowie die Anleitung der Kreisgerichte in Notariatsangelegenheiten übertragen wird. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums für die Arbeit der Staatlichen Notariate und Einzelnotare muß darin zum Ausdruck kommen, daß es sich in regelmäßigen Abständen über die Arbeit der Staatlichen Notariate und der Notare berichten läßt, sie einschätzt und durch Beschluß die Schwerpunkte der Arbeit für die folgende Zeit festlegt. Das Präsidium muß auf diese Weise Einfluß auf die Bewußtseinsentwicklung der Mitarbeiter der Notariate, auf die Beachtung und Anwendung der

ökonomischen Gesetze in der Tätigkeit der Notare und auf die Verbindung der Rechtsprechung der Gerichte mit der Rechtspflegetätigkeit der Staatlichen Notariate nehmen.

Das Bezirksgericht stützt sich bei seiner Anleitung gegenüber den Staatlichen Notariaten und Einzelnotaren auf das Notaraktiv. Das Notaraktiv im Bezirk Halle führt regelmäßig Beratungen durch, in denen u. a. Arbeitstagungen, Revisionen und Instruktionen vorbereitet und ausgewertet sowie Entwürfe der Arbeitspläne und Kaderfragen erörtert werden.

Es ist wichtig, die Notariate stärker zu unterstützen, in denen nur ein Notar tätig ist. Im Bezirk Halle nehmen diese Notare an den Dienstbesprechungen derjenigen Nachbarnotariate teil, durch die sie auch vertreten werden. Das Notaraktiv wird öfter als bisher Instruktionen in den kleinen Notariaten durchführen und in den Stützpunktbesprechungen dem Erfahrungsaustausch mehr Raum geben.